

NEUENKIRCHENER VORSCHLEUSENVERBAND

Erläuterungen über die Schau der Kontrollschächte und Abgrenzungsdämme an den neuen und alten Wettern für die Polder im Neuenkirchener Vorschleusenverband und die Schauwege:

Die Schaupflicht der Anlieger über die Polder-Abgrenzungsdämme und der Kontrollschächte besteht in den Poldern I und II vom Muddweg zum Kanal hin (S.W.) und in den übrigen Poldern IV und V in Richtung Hoher Hinterdeich (S.W.), egal auf welchem Ufer die Schächte stehen.

1. Änderung der Dämme an den neuen und alten Wettern:

- a) Höhe = auf Geländestückhöhe angleichen
- b) Breite = 5,0 m im Kopf. Nach beiden Seiten mit 45° abfallend.
- c) Außerdem sind die Dämme von allen Seiten frei zu mähen.
- d) Siele in den Dämmen an den neuen und alten Wettern müssen durch Herausnahmen einer Siellänge von 1 m zu den Wettern hin geschlossen bleiben.
Rohre für Bewässerungsmaßnahmen müssen durch geeignete Maßnahmen absperrbar sein.

2. Schauweg an der neuen und der alten Wettern:

- a) Im Polder 3, in dem teilweise keine Abschlussdämme zu den Wettern hin vorhanden sind, muss von den jeweiligen Anliegern ein Schauweg in Richtung Hoher Hinterdeich eingerichtet und unterhalten werden. Über die Gräben müssen Holzbohlen oder Eisenträger von entsprechender Stärke und Länge an einer Breite von mindestens 25 – 30 cm gelegt werden.
- b) Eingezäunte Flächen an der alten sowie neuen Wettern müssen
 - a) einen Abstand von 2 m ab Oberkante Wetternböschung haben, oder
 - b) falls dieser Abstand bei älteren Einfriedigungen nicht eingehalten wird, einen festen Übertritt in Form einer Leiter aus Pfählen mit einer Zopfstärke von mindestens 6 – 8 cm und entsprechenden Querlatten (Dachlatten 4 x 6 cm) oder einen zur Schau freien Durchgang gewährleisten.

3. Kontrollschächte der Vorflut

Diese sind von Baumwurzeln, Busch und sonstigen Fremdkörpern frei zu halten. Die Anlieger sind verpflichtet, die Hauptkontrollschächte auf freien Durchlauf zu kontrollieren und bei Mängeln (einschließlich der Schächte und Deckel) den Vorstand zu benachrichtigen.

4. Kontrollschächte der Sammler:

- a) Diese müssen durch mindestens 2 m lange aus dem Erdreich herausragende Pfähle oder Stangen sichtbar gekennzeichnet werden. Wenn ein Besitzer mehrere Grundstücke nebeneinander liegen hat, soll es genügen, alle 3 – 4 Stücke einen Pfahl oder eine Stange zu stellen.
Querverbindungen, die innerhalb einer Länge versetzen, sind jeweils am Anfang und am Ende im selben Graben zu kennzeichnen. Der jeweilige Anlieger ist hier kennzeichnungspflichtig (Richtung siehe allgemeine Schaupflicht).
- b) Kontrollschächte müssen, wie auch die Grabenböschungen, beiderseits vom Gras frei gemäht werden.
- c) Kaputte Schächte und Deckel sind vom jeweiligen Anlieger durch neue zu ersetzen. Diese werden kostenlos vom Verband gestellt und sind bei Hans-Jürgen Bremer in Neuenkirchen oder bei Kurt von Eitzen in Jork – Hinterdeich abzuholen.
Wichtig: Kaputte Schächte und Deckel sowie Stangen oder Pfähle sind bis zur Schau auszuwechseln. Bei Nichtbeachtung aller hier angeführten Punkte für die Polderschau werden Versäumnisse nach wiederholter Aufforderung durch Dritte auf Kosten der jeweiligen Anlieger ausgeführt.
- d) Die Querverbindungen müssen außerdem 1 m nach beiden Seiten frei von Baumwurzeln, Busch und sonstigen Fremdmaterialien gehalten werden.
Der Besitzer hat das Recht die Querverbindung mit Erde zu verfüllen. Er ist aber verpflichtet, die Kontrollschächte bis an die Erdoberfläche auf seine Kosten zu erhöhen.

5. Schauweg der Querverbindungen

- a) Werden im Zuge eines Ausbaues von Beregnungsanlagen, Gräben wieder ausgehoben (-gebaggert) und wieder in den Ursprungszustand hergestellt, zur Speicherung von Wasser für Frostschutzmaßnahmen, müssen diese von den jeweiligen Verursachern und Anliegern (eventuell links und rechts von der jeweiligen Fläche) mit entsprechenden Bohlen oder Trägern von Länge, Stärke und Breite von mindestens 25 – 30 cm überlegt werden (bei Querverbindungen).
- b) Eingefriedete Flächen müssen bei den Querverbindungen entweder einen festen Übertritt in Form einer Leiter aus Pfählen mit einer Zopfstärke von mindestens 6 – 8 cm und entsprechenden Querlatten (Dachlatten 4 x 6 cm) haben oder einen zur Schau freien Durchgang gewährleisten.

Neuenkirchen, den 07.02.2005

Der Vorstand
des Neuenkirchener
Vorschleusenverbandes